

Kurztitel

Bundestheaterpensionsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 159/1958 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

§/Artikel/Anlage

§ 18f

Inkrafttretensdatum

01.01.2003

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Beachte

Zum Außerkrafttreten vgl. § 22 Abs. 15 idF BGBl. I Nr. 87/2001.

Text

§ 18f. (1) Ist der Ruhegehalt höher als der Vergleichsruhegehalt, gebührt keine Erhöhung des Ruhegehaltes nach den Abs. 3 oder 4.

(2) Ist der Vergleichsruhegehalt höher als der Ruhegehalt, ist die in den Abs. 3 oder 4 vorgesehene Vergleichsberechnung durchzuführen. Ergibt diese Vergleichsberechnung einen Erhöhungsbetrag, ist der Ruhegehalt um diesen Erhöhungsbetrag zu erhöhen.

(3) Übersteigt der Vergleichsruhegehalt den Betrag von 2 034,8 Euro, so ist der Ruhegehalt wie folgt zu berechnen:

1. Zunächst ist der Ruhegehalt vom Vergleichsruhegehalt abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist in einem auf drei Kommastellen gerundeten Prozentsatz des Vergleichsruhegehaltes auszudrücken.
2. Derjenige Teil des Vergleichsruhegehaltes, der über dem Betrag von 2 034,8 Euro liegt, ist mit dem sich aus Z 1 ergebenden Prozentsatz zu multiplizieren.
3. Zu dem sich aus Z 2 ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7% von 28 000 (Anm.: richtig: 2 034,8) entspricht.
4. Ist der sich aus Z 1 ergebende Betrag höher als der sich aus Z 3 ergebende Betrag, so entspricht der Erhöhungsbetrag der Differenz zwischen den sich aus Z 1 und aus Z 3 ergebenden Beträgen. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(4) Übersteigt der Vergleichsruhegehalt den Betrag von 2 034,8 Euro nicht, so ist der Ruhegehalt wie folgt zu berechnen:

1. Vom Vergleichsruhegehalt ist zunächst der Betrag von 508,7 Euro abzuziehen und das Resultat durch die Zahl 300 000 (Anm.: richtig: 21 802) zu dividieren.
2. Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Stellen zu runden und von der Zahl 1 abzuziehen.
3. Ist der Ruhegehalt niedriger als das Produkt des Vergleichsruhegehaltes mit der sich aus Z 2 ergebenden Zahl, so entspricht der Erhöhungsbetrag dieser Differenz. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(5) Die Bundesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen, um den die Beträge für die Grenzen gemäß Abs. 3 und 4 anzupassen sind. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu orientieren. Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport hat den Vorschlag für die Anpassung jedes Jahr bis spätestens 15. November in der Bundesregierung einzubringen. Die Verordnung über die Anpassung ist erstmals im Jahr 2003 zu erlassen.